



Soldaten- und Reservistenkameradschaft Oberpfraundorf und Umgebung

gegr.: 1919 / 1993



SRK Oberpfraundorf und Umgebung Dorfstraße 29 93176 Oberpfraundorf

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Soldaten- und Reservistenkameradschaft Oberpfraundorf und Umgebung“ mit Sitz in Oberpfraundorf und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen werden.

Nach Eintrag erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins umfasst folgende Aufgaben:

- Fürsorge für ehemalige Soldaten, insbesondere für Kriegsoffer, Wehrdienstgeschädigte und Hinterbliebene, sowie Eintreten für ihre Ehre, ihr Ansehen und ihre sozialen Rechte;
- Betreuung der Reservisten durch persönliche Unterstützung, verteidigungspolitische Information und Förderung zur Erhaltung der Wehrbereitschaft in der Bevölkerung und der soldatischen Traditionen;
- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Soldatenverbänden;
- Mithilfe bei der Kriegsgräberfürsorge, den Erhalt der Ehrenmale und den Schutz des Andenkens der Gefallenen und Toten der Kriege;
- Pflege der wertvollen Traditionsfahnen und des altüberkommenen Brauchtums des Vereins im Sinne der Heimatpflege unserer Gemeinde;
- besondere Förderung der Sportschützenarbeit im BSB und des Breitensports durch sportliche Übungen und Wettkämpfe

- Durchführung staatspolitischer Bildungs- und Erziehungsarbeit durch Öffentlichkeitsveranstaltungen und Seminare

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:

1. Angehörige der deutschen Streitkräfte der Vergangenheit und Gegenwart;
2. andere Personen, die sich zum deutschen Soldatentum bekennen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
3. Angehörige und Hinterbliebene dieser Personenkreise;
4. Ehrenmitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in der Gemeinde Beratzhausen und Umgebung haben und die in § 3 beschriebenen Bestimmungen erfüllen.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds;
2. durch Austritt;
3. durch Streichung von der Mitgliederliste;
4. durch Ausschluss.

Der Austritt ist dann wirksam, wenn er gegenüber der Vorstandschaft schriftlich erklärt worden ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn er gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vorstandschaft eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Betrag beträgt derzeit 8,00 EUR für alle Mitglieder ab 18 Jahren. Befreit sind:

1. Ehrenmitglieder
2. Wehrpflichtige
3. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. aus 4 Beiräte

6. den Fahnenjunkern
7. dem Reservistenführer.

Diese unter Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt. Die gesamte Vorstandschaft ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandschaft bleibt auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Diese unter Nr. 6 + 7 genannten werden von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre per Aklamation Gewählt.

Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Ein Ersatz wird dann für die Restlaufzeit gewählt.

§ 9

Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungspunkte
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. §26 BGB.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

Im Innenverhältnis gilt ferner: Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 200,00 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.

§ 10 **Sitzung der Vorstandschaft**

Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandschaftsmitglieds.

Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 **Kassenführung**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 5 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft;
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer;
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder und Angabe des Zwecks und der Gründe der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich und durch Aushang im Vereinsschaukasten und durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandschaftsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Vorstandschaft verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorstand als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich der Dienste bei der „Soldaten- und Reservistenkameradschaft Oberpfraundorf und Umgebung“ oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Vereinswesen erworben haben, kann

1. eine Ehrennadel für 10-, 25-, 40-, 50-jährige Mitgliedschaft oder
2. ein Ehrenverdienstkreuz in Silber oder Gold oder
3. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

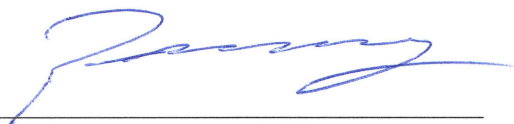
verliehen werden.

Den Mitgliedern wird zum 60-sten und zum 70-sten Geburtstag sowie an den nachfolgenden Geburtstagen im Abstand von 5 Jahren ein Geschenk vom Verein übergeben.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde „Beratzhausen“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke in der Pfarrgemeinde Oberpfraundorf zu verwenden hat.

Oberpfraundorf, den 12. April 2014



- Schriftführer -



- 1. Vorstand -